



Weisung - Schiedsrichter

1. Entschädigung

- a) Die Schiedsrichter erhalten pro Saison eine Entschädigung.
- b) Die Entschädigung beträgt mindestens 300 und höchstens 1'200 CHF.
- c) Der Vorstand bestimmt die Höhe der Entschädigung auf Grund folgender Kriterien nach Punkten:
 - Anzahl Jahre Schiedsrichtertätigkeit (1 Punkt pro abgeschlossene aktive Saison, höchstens 6 Punkte)
 - Anzahl Jahre Schiedsrichtertätigkeit bei Bülach Floorball (1 Punkt pro abgeschlossene aktive Saison)
 - Schiedsrichterstufe SUHV (Nx: 6 P, G1/R1: 4 P, G2/G3/R2/R3: 2 P, G4/R4/R5: 1 P; Weitere zum Kontingent zählende Funktionäre, z.B. Observer, werden vom Vorstand angemessen eingestuft)
- d) Pro Punkt werden 50 CHF mehr als der Minimalbetrag ausbezahlt. Es können höchstens 18 Punkte gesammelt werden.
- e) Die Punkte werden am Anfang der Saison ermittelt die Auszahlung erfolgt am Ende der Saison.

2. Bedingungen für Erhalt einer Entschädigung

- a) Der Schiedsrichter erfüllt die Kriterien des SUHV bezüglich Alter und zählt zum Kontingent des Vereins.
- b) Der Schiedsrichter besteht die offizielle Schiedsrichterprüfung des SUHV.
- c) Der Schiedsrichter hält sich an die Reglemente von Swiss Unihockey sowie an die zusätzlichen Vorschriften der Schiedsrichterkommission, d.h. insbesondere:
 - fristgerechtes Melden der Streichdaten
 - kein Überschreiten der maximalen Anzahl Streichdaten
 - Einhalten des Einsatzplanes
 - den Aufgeboten Folge leisten
 - bei sämtlichen Problemen im Zusammenhang mit Aufgeboten genau nach den Vorgaben der Schiedsrichterkommission vorgehen

3. Minderung der Entschädigung

- a) Ausgesprochene Bussen, die mit der Tätigkeit als Schiedsrichter zusammenhängen, werden vor der Auszahlung vom zustehenden Entschädigungsbetrag abgezogen. Sollten die Bussen den zustehenden Entschädigungsbetrag überschreiten, ist der Vorstand berechtigt, dem Schiedsrichter den restlichen Busenbetrag in Rechnung zu stellen.
- b) Unabhängig von der ausgesprochenen Busse kann die Bestrafung des Schiedsrichters durch die Disziplinar- oder Schiedsrichterkommission des SUHV die Nichtauszahlung der Schiedsrichterentschädigung zur Folge haben.

4. Kommunikation

- a) Sollte ein Schiedsrichter Probleme mit der Schiedsrichterkommission (Observer, Einsatzleiter) haben, so muss er sich unverzüglich an den internen Schiedsrichterbetreuer wenden. Ist dieser Posten nicht besetzt, so ist der Sportchef als nächste Instanz zu kontaktieren.

5. Helferseinsätze

- a) Sofern er die Bedingungen erfüllt, ist der Schiedsrichter von den Helferseinsätzen im Verein befreit, die für Aktivmitglieder gelten.
- b) Er kann allerdings vom Anlässechef für bevorstehende Anlässe in seiner Funktion als Schiedsrichter angefragt werden.

6. Freundschaftsspiele

- a) Der Schiedsrichter kann von Mitgliedern für das Pfeifen von Freundschaftsspielen angefragt werden.
- b) Der Schiedsrichter wird nach dem Pfeifen des Freundschaftsspieles von der anbietenden Mannschaft angemessen entschädigt.

Bülach, 3. Juni 2012

Präsident

Finanzchef